

VERORDNUNG (EG) Nr. 1121/2001 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2001****zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 setzt die Kommission je nach den verfügbaren Mengen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung sowie anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Summen der Referenzmengen für die traditionellen Marktbeteiligten A/B und C gegebenenfalls einen Anpassungskoeffizienten fest, der auf die Referenzmengen der einzelnen Marktbeteiligten anzuwenden ist.
- (2) Die Summe der Referenzmengen in den Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 beläuft sich für die traditionellen Marktbeteiligten A/B auf 1 964 154 Tonnen und für die traditionellen Marktbeteiligten C auf 725 180 Tonnen. Daher ist ein Anpassungskoeffizient festzusetzen und auf die Referenzmengen aller traditionellen Marktbeteiligten in den beiden Kategorien anzuwenden.

- (3) Für die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten gelten im zweiten Halbjahr 2001 die Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001.
- (4) Wegen der in der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 gesetzten Frist sollten die Bestimmungen dieser Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 folgende Anpassungskoeffizienten festgesetzt:

- für die traditionellen Marktbeteiligten: 1,07883,
- für die traditionellen Marktbeteiligten: 0,97286.

(2) Im zweiten Halbjahr 2001 werden die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 bestimmte Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten nach Anwendung von Absatz 1 mit dem in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 festgesetzten Koeffizienten multipliziert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.